

HAUSORDNUNG

§ 1 Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung

Die Ruhe in einem Mehrfamilienhaus ist auch bei guter Schalldämmung vom rücksichtsvollen Verhalten der Bewohner abhängig. Es ist deshalb erforderlich:

- Türen und Fenster geräuschlos zu schließen und nicht zuzuschlagen;
- Lautsprecher nur auf Zimmerlautstärke einzustellen und darüber hinaus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Belästigungen von Mitbewohnern zu vermeiden;
- auf den Balkonen/Loggien, Terrassen und in den Gärten sowie bei geöffneten Fenstern störenden Lärm zu vermeiden.
- erforderliche Tätigkeiten, bei welchen sich eine Lärmentwicklung nicht ausschließen lässt, nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags nur zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr, durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ab 13.00 Uhr ist jede mit Lärmentwicklung verbundene Tätigkeit zu unterbinden;
- die Kinder zu Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Hause und auf dem Grundstück anzuhalten und Spielen im Treppenhaus und in den Fluren zu unterlassen. Insbesondere ist auch für Kinder die Einhaltung der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr verpflichtend.
- Das Grillen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude grenzenden Flächen nicht gestattet.
- Blumenkästen sind grundsätzlich an der Balkoninnenseite/ auf der Balkonbrüstung anzubringen. Kleine Wäscheteile dürfen nur unterhalb der Brüstungshöhe (also von außen nicht sichtbar) getrocknet werden. Verstopfungen der Bodenentwässerungen sind durch regelmäßige Reinigung zu verhindern. Wegen der Belästigung der Mitbewohner ist Grillen und offenes Feuer auf den Balkonen und den Terrassen untersagt.
- Auf dem Kinderspielplatz ist auf Ruhezeiten zu achten. Die Benutzung des Spielplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Für mutwillige Beschädigungen gleich welcher Art am Gemeinschaftseigentum haften die Eltern.

§ 2 Sicherheit

Im Interesse aller Bewohner sind die Zufahrten und Standplätze für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge immer freizuhalten. Die Eigentümergemeinschaft behält sich vor, bei Verstößen ohne weitere Abmahnung diese Flächen zu Lasten des Verursachers und/oder Vermieters räumen zu lassen. Rettungs- /Feuerschutzeinrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt oder verändert werden. Die Vorschriften zur Brandschutzverhütung sind für jeden Bewohner verbindlich.

Bei längerer Abwesenheit ist es erwünscht, den Nachbarn zu verständigen und für Notfälle einen erreichbaren Aufbewahrungsort des Wohnungsschlüssels zu vereinbaren. Während der kalten Jahreszeit ist jede Wohnung, auch bei Abwesenheit, ausreichend zu beheizen.

Kellertüren sind grundsätzlich zu allen Tages- und Nachtzeiten zusätzlich abzuschließen. Die Haustür muss in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ebenfalls sofort nach passieren abgeschlossen werden.

Haus- und Hofeingänge, Treppen, Treppenabsätze und Flure müssen von Fahrrädern, Kinderwagen und anderen Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen.

Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen oder sonstige frostgefährdete Anlagen in der Wohnung und den zur Wohnung gehörenden Nebenräume vor dem Einfrieren zu schützen.

Leicht entzündliche Gegenstände dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr weder im Keller noch in Bodenräumen aufbewahrt werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer usw. müssen so aufgestellt werden, dass die Räume übersichtlich und zugänglich bleiben.

§ 3 Reinigung/ Behandlung gemeinschaftliche Räumlichkeiten

Wenn die Reinigung des Treppenhauses nicht vom Vermieter übernommen wurde, haben die die Bewohner diese abwechselnd auszuführen. Zur Reinigung gehört auch das Säubern des Geländers, Putzen der Fenster und Reinigen der Wohnungstüren von außen. Die Reinigung ist mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen.

Sämtliche Abfälle, mit Ausnahme von Sperrmüll gehören in die dafür vorgesehenen Mülltonnen. Großvolumige Gegenstände sind vor Einwurf in den Müllbehälter in geeigneter Weise zu zerkleinern. Bitte achten Sie aus hygienischen Gründen darauf, dass die Umgebung der Mülltonnen nicht verunreinigt wird.

Waschküche und Trockenraum stehen soweit vorhanden zur Benutzung dem Mieter zur Verfügung. Wäsche darf nur an Stellen getrocknet werden, die von der Straße aus nicht einzusehen sind. Das Trocknen der Wäsche in der Wohnung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

In den Toiletten und/oder Ausgussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, Papierwindeln, Katzenstreu usw. nicht geworfen werden.

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften, ein Auskühlen ist dabei zu vermeiden. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden.

Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Vermieter mitzuteilen.

Flure, Gänge und Treppenhäuser, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind pfleglich zu behandeln. Fahrräder sind in den gemeinschaftlichen Fahrradkellern abzustellen. Andernfalls erfolgt die Unterbringung in den jeweiligen Privatkellern. Gleiches gilt für Kinderspielzeug, überflüssige Gegenstände und Möbel. Lässt sich eine außergewöhnliche Verschmutzung aus einem besonderen Grund ausnahmsweise nicht vermeiden, so hat der Verursacher die Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für eventuelle Beschädigungen.

§ 4 Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Kinderwagen

Garagentore, Zufahrt und Garagenanlagen sind sorgfältig zu behandeln. Auf dem Gelände der Gemeinschaft gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Garagen sind von den Nutzern regelmäßig ordnungsgemäß zu reinigen.

Die Zufahrten und Standplätze für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge immer freizuhalten.

Fahrräder sind nach näherer Anweisung des Vermieters im Keller oder Fahrradraum abzustellen. Sie dürfen nicht mit in die Wohnräume genommen werden.